

Änderungen und Ergänzungen zur Gewässerordnung

§3

i) Die gezielte Befischung des großen Welses in den Linzenicher Baggerseen durch Mitglieder des Vereins unter Verwendung der vereinseigenen Boote ist mit Einschränkungen in der Zeit vom 01.04.-30.09. erlaubt.

§6 ist um einen Absatz zu ergänzen:

e) Das Angeln auf Karpfen unterliegt folgenden Vorgaben:

- Pflicht zur Nutzung von Schonhaken (Haken ohne Widerhaken) oder Haken mit angedrücktem Widerhaken. Hierbei darf keine Öffnung zwischen Widerhaken und Hakenschenkel erkennbar sein

- Angelverbot von allen Plätzen auf der Spitze/ Mast aus weiter als 45m Richtung Sandbank und Vogelschutzinseln

- Verbot von geflochtener Hauptschnur.

- Verbot von Schlagschnur (Schnur hinter der Montage die einen höheren Durchmesser und/ oder eine höhere Tragkraft hat als die Hauptschnur.

- Verbot aller Montagen, die nach Abriss einen Verlust des Bleies durch den Fisch verhindern.

§10 ist um einen Absatz zu ergänzen:

h) Zum Schutz der Vegetation und Bodenstruktur sind in der Zeit vom 01. April bis 30. September nur Zelte ohne festen Boden oder Bodenplane als Wetterschutz erlaubt.